

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)404 I

ANWALTSBÜRO Humboldtstraße 28 28203 Bremen

Ansgar Heveling
Vorsitzender des Innenausschusses im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
S-327/15 X/ S

Datum:
11.10.2015

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses
Stellungnahme zum Entwurf des „Asylbeschleunigungsgesetzes“

Sehr geehrter Herr Heveling,

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin von Ihnen gebeten worden, als Sachverständiger des Innenausschusses des
Deutschen Bundestages zur Einstufung von Kosovo, Albanien und Montenegro als
„sichere Herkunftsstaaten“ Stellung zu nehmen.

Angesichts dieser sehr kurzen Vorbereitungszeit werde ich mich auf die Punkte
beschränken, zu denen ich unmittelbar aus beruflicher Erfahrung und als
Teilnehmer einer Recherchegruppe¹ etwas sagen kann. Dies sind die Lage von

¹ Unsere bisherigen Rechercheberichte zu Serbien, Kosovo und Mazedonien sind erhältlich unter:

Kosovo: Abgeschobene Roma im Kosovo - Journalistische, juristische und medizinische Recherchen
2014 http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/12/kosovo_web.pdf

Jan Sürig Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht Gabriel Goritzka Rechtsanwalt

Humboldtstraße 28 28203 Bremen Telefon 0421 79 03 35 78 Fax 0421 79 42 55 84
Bürozeiten Montag bis Freitag 9.30 – 12.30 + Montag, Dienstag, Donnerstag 14 – 17 Uhr
www.migrationundsoziales.de

Roma im Kosovo und von Roma aus dem Kosovo. Der Begriff „Roma“ wird im folgenden für alle Angehörigen der oft getrennt als Roma, Ashkali und Ägypter bezeichneten Personen benutzt. Soweit von „Albanern“ im Folgenden die Rede ist, sind damit Angehörige der albanischsprachigen Bevölkerungsmehrheit des Kosovo gemeint (nicht Staatsangehörige von Albanien).

Die Einstufung im Gesetzentwurf umfasst drei Punkte:

1. Der Kosovo sei sicher
2. Der Kosovo sei der Herkunftsstaat
3. Der weitgehende Ausschluss von Sprachförderung, Berufsförderung und Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit für Personen, die aus einem dieser vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten „stammen“

1. Rechtliche Grundlagen zur Bestimmung eines Herkunftsstaates als „sicher“

1.1. Das **Bundesverfassungsgericht** hat im Urteil vom 14.Mai 1996 -- 2 BvR 1507 und 1508/93 – für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat als Kriterien definiert:

- Es muss Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen
- Wegen der in Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG geforderten Gewährleistung der Sicherheit vor unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK muss sichergestellt sein, dass ein solches staatliches Handeln in die Prüfung einbezogen und so den fließenden Übergängen zu asylrechtlich erheblichen Verfolgungsmaßnahmen Rechnung getragen wird
- Für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat hat sich der Gesetzgeber anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen

Serbien: Abgeschobene Roma in Serbien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen
http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/03/serbien_2013_web.pdf

Mazedonien: Abgeschobene Roma in Mazedonien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen, noch nicht im Internet

Alle drei Broschüren können bestellt werden bei : KOOP, Vor dem Steintor 131, 28203 Bremen

Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden.

1.2. Auf **EU-Ebene** enthält Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU gemeinsame Kriterien für die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch die Mitgliedstaaten:

„Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU2 noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;

b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;

c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;

d. das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

1.3. Das **Bundesverwaltungsgericht** betont in der Entscheidung vom 20.2.2013 – BVerwG 10 C 23.12 – dort Rn 37 , zur sogenannten **kumulativen Verfolgung** dass bei der Prüfung einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie, d.h. bei der Prüfung ob eine Anerkennung als Flüchtling gewährt wird, zunächst alle in Betracht kommenden Eingriffshandlungen in den Blick zu nehmen, und zwar

Menschenrechtsverletzungen wie sonstige schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen. In dieser Prüfungsphase dürfen Handlungen, wie sie beispielhaft in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie genannt werden, nicht vorschnell deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nur eine Diskriminierung, aber keine Menschenrechtsverletzung darstellen. Dann ist weiter zu prüfen, ob verschiedene Formen von Diskriminierungen, die isoliert betrachtet noch keine Menschenrechtsverletzung darstellen, in ihrer Summe zu einer ähnlich schweren Rechtsverletzung beim Betroffenen führt wie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte. Ohne eine fallbezogene Konkretisierung des Maßstabs für eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. A der Richtlinie könne, so das Bundesverwaltungsgericht, die bewertende Beurteilung nach Buchstabe b, ob der einzelne Asylbewerber unterschiedlichen Maßnahmen in einer so gravierenden Kumulation ausgesetzt ist, dass seine Betroffenheit mit der in Buchstabe a – schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte – vergleichbar ist, nicht gelingen. Stelle das Gericht hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der »Betroffenheit in ähnlicher Weise« keine Vergleichsbetrachtung mit den von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie erfassten Verfolgungshandlungen, d.h. mit den schwerwiegenden Verletzungen grundlegender Menschenrechte, an, liege ein Verstoß gegen Bundesrecht vor.

Entsprechend enthält auch der daraufhin neugefasste § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG die Klarstellung, dass eine asylrelevante Verfolgung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, bestehen kann, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie von **einer** schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist.

1.4.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat in der Entscheidung EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – 30696/09 – M. S. S. v. Belgium and Greece – (insbes. Rn 263) eine Verletzung des Rechts auf unmenschliche und erniedrigende Behandlung aus Art. 3 EMRK darin gesehen, dass der Beschwerdeführer jenes Verfahrens

- zu einer besonders benachteiligten und verletzlichen Gruppe gehört, die besonders schutzbedürftig sei
- monatelang obdach- und mittellos, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen und ohne dass seine Grundbedürfnisse erfüllt waren
- jegliche Aussicht auf eine Verbesserung fehlte

1.5. Besonderheiten in Deutschland wegen der **Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgestaat des Deutschen Reichs für die Nachfahren der Überlebenden des nationalsozialistischen Völkermordes**

Nach der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** gehört es zum Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland die Menschenwürde der Nachfahren des nationalsozialistischen Völkermords in herausgehobener Art zu achten (*BVerfGE 90, 241 [251 f.]*):

„Die historische Tatsache selbst, dass Menschen nach dem Abstammungskriterien der sogenannten Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weist den in der Bundesrepublik lebenden Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihrem Mitbürgern zu; in diesem Verhältnis ist das Geschehene auch heute gegenwärtig. Es gehört zu ihrem personalen Selbstverständnis, als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortung aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist. Die Achtung dieses Selbstverständnisses ist für jeden von ihnen geradezu eine der Garantien gegen eine Wiederholung solcher Diskriminierung und eine Grundbedingung für ihr Leben in der Bundesrepublik.“

Von einer solchen „moralische Verantwortung aller anderen“ gegenüber Roma aus den Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens und Albaniens ist in deutschen Asylverfahren rein gar nichts zu spüren.

2. Ergebnisse unserer Recherchegruppe zur Lage von Roma im Kosovo²

Vor dem Kosovokrieg 1998 lebten ca. 150.000 Roma, Ashkali und sogenannte Ägypter im Kosovo. Heute sind es noch ca. 50.000.

² Kosovo: Abgeschobene Roma im Kosovo - Journalistische, juristische und medizinische Recherchen 2014 http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/12/kosovo_web.pdf

Etwa 100.000 Personen aus dieser Gruppe haben dem Kosovo dauerhaft und unter großen persönlichen Opfern den Rücken gekehrt. Fluchten durch verschiedene westeuropäische Länder sind nicht selten. Zahlreiche Fluchtbiografien weisen seit 1998 keinen Aufenthalt im Kosovo mehr auf, dafür wechselnde Aufenthalte in Deutschland, Frankreich, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden und Schweden.

Gründe für diese massenhafte Flucht und die Inkaufnahme jahrelanger Ungewissheit in Westeuropa sind

- das Wissen um Verfolgung und Vertreibung im Kosovokrieg. So fand in der Roma Mahala von Mitrovica das größte Pogrom gegen Roma in Europa nach dem nationalsozialistischen Völkermord statt. Einwohner eines ganzen Stadtteils mit ca. 10.000 Menschen wurden vertrieben, ihre Häuser zerstört. Massenhaft wurden im gesamten Kosovo Häuser geflüchteter – und auch nicht geflüchteter – Roma von albanischen Nachbarn schlicht geraubt. Abgeschobene und Zurückgekehrte, die auf ihre alten Eigentumsrechte drängen, sehen sich immer wieder massiven Gewaltdrohungen ausgesetzt, gegen die staatlicher Schutz nicht existiert.
- Völlige Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt. Beispiel: Weder diverse von uns befragte Roma noch von uns befragte albanische Studenten konnten im Februar 2014 auch nur einen Gastronomiebetrieb in Pristina nennen, in dem ein Roma arbeitet.
- Kein Zugang zur Gesundheitsversorgung: De facto ist nur für einen Teil der Roma eine kostenlose ärztliche Untersuchung zugänglich. Jede weitergehende ärztliche Versorgung und insbesondere Medikamente sind entgegen anderslautenden Berichten des Auswärtigen Amtes schlicht nur gegen Geld erhältlich.
- Übergriffe und Bedrohungen sind alltäglich.
- Zugang zur allgemeinen Schulbildung wird schikanös verhindert: Ohne ein Zeugnis der bisherigen Schule und die albanische Übersetzung dieses Zeugnisses nebst Beglaubigung durch das Bildungsministerium wird Kindern aus der Minderheit der Roma regelmäßig der Schulbesuch verweigert

Ausgehend von den og. rechtlichen Grundsätzen des EGMR, des BVerwG und des BVerfG haben wir bei unseren Recherchen das Augenmerk auf Obdachlosigkeit, Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt und der Beschulung, sowie Ausschluss aus dem Sozial- und Gesundheitssystem gelegt. Dabei war für uns weniger die rechtliche Situation auf dem Papier von Interesse, sondern

die tatsächliche Lage anhand von Befragungen abgeschobener Roma aus Deutschland und Frankreich sowie – gleichsam als „Gegenprobe“ - die Befragung von Personen, die eher in Distanz zu Roma sind. Letztere waren die Sozialwissenschaftlerin Frau Eli Gashi von der Universität Pristina und ihre Studenten und der Führungsstab der Bundeswehr in Prizren sowie eine Mitarbeiterin der Einsichtung URA 2. Aufgabe der von staatlichen deutschen Stellen finanzierten Einrichtung URA 2 ist die Hilfe und Integration von zurückgekehrten Personen.

Von zentraler asylrechtlicher Bedeutung für die Ausgrenzung von Roma ist die medizinische Versorgung. Dieser Meinung ist auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, was daran ersichtlich ist, dass die weitaus meisten positiven Bescheide und Gerichtsurteile betreffend Kosovo im Asylrecht Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (nationalen Schutz) wegen diverser gravierender Erkrankungen und deren Nichtbehandelbarkeit im Kosovo betreffen³.

Daneben gibt es weitere Felder der Ausgrenzung wie Arbeitsmarkt, Zugang zu Schulen und Zugang zu Wohnraum. Außer bei der unbedingt hervorzuhebenden Gruppe der alleinerziehenden Mütter⁴ aus der Minderheit der Roma – bei denen auch das BAMF oft Abschiebungsschutz anerkennt - spielen diese weiteren Felder in der juristischen Auseinandersetzung meist eine nachgeordnete Rolle. Daher werde ich hier auf weitergehende Ausführungen hierzu zunächst verzichten.

Die Behauptung der kostenlosen Medikamentenversorgung taucht – oft wortwörtlich übereinstimmend mit der Formulierung aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes⁵ – in zahllosen Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf. In Asylverfahren ist die Frage der

³ Ersichtlich ist dies wenn man auf der Rechtsprechungsdatenbank von asyl.net einfach den Suchbegriff „Kosovo“ eingibt.

⁴ Diverse Bescheide des BAMF und Gerichtsentscheidungen dazu sind in der Rechtsprechungsdatenbank von asyl.net

⁵) Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo (Stand: November 2013), Auswärtiges Amt Gz.: 508-516.80/3 KOS vom 29. Januar 2014, S. 28

Medikamentenversorgung im Kosovo oft von zentraler Bedeutung. In nahezu jeder von Abschiebung bedrohten Roma-Familie aus dem Kosovo gibt es Personen, die gravierend erkrankt und laufend auf Medikamente angewiesen sind – vom »normalen« Medikamentenbedarf von ansonsten überwiegend gesunden Personen gar nicht zu reden.

Der Sozialhilfesatz beträgt maximal 75 Euro monatlich für eine Familie (Stand Februar 2014). Bereits wenige fehlende Euro für ein Medikament können für abgeschobene Familien zu einer ernsthaften gesundheitlichen Bedrohung werden.

Wir haben daher nahezu alle Personen, mit denen wir auf unserer Recherchereise gesprochen haben, nach der Wirklichkeit der Medikamentenversorgung im Kosovo gefragt. Und die Realität sieht so aus: Medikamente sind ohne Selbstzahlung faktisch nicht zu bekommen.

Milaim F., 37 Jahre alt, aus Plementina (ca. 13 km nördlich von Priština), erzählt uns im Interview: »Der Arzt schreibt Medikamente auf, die muss man selbst bezahlen. Für den Arztbesuch zahlt man weitere zwei Euro, wenn man keine Sozialbescheinigung hat.«

Seine Tochter hatte kürzlich Fieber. Wegen fehlender sechs Euro wollte der Arzt ihr nicht die notwendige Spritze geben.

Burim K., abgeschoben aus Bocholt/NRW, erzählt am 16.2.2014 in Kosovo Polje: »Ich bin zuckerkrank, brauche regelmäßig Medikamente und die kriege ich nicht, mir wird nicht geholfen. Ich gehe selbst von morgens bis abends betteln, obwohl es mir sehr peinlich ist. Die haben gesagt, sie geben Essen, zu trinken, eine Unterkunft – das ist alles gelogen. Eine Wohnung für ein Jahr und etwas zu essen – und das wars.«

Sebilje G., abgeschoben aus Göttingen, erzählt uns ebenfalls am 16.2.2014 in Kosovo Polje: »Hier gibt es keine Sozialhilfe. Ich hab drei Mal versucht, meine Kinder anzumelden. Die haben gesagt: »Es gibt nichts, deine Kinder sind in Deutschland geboren«. Die Kleine ist im Kosovo geboren, aber eine Geburtsurkunde für sie kann ich nicht holen. Sie musste zum Arzt zur Untersuchung, aber ich bin nicht gegangen. Warum nicht? Weil man bezahlen muss. Das haben wir nicht. Die Kleine hat ein bisschen Probleme mit der Hüfte

und Herzgeräusche. Das Herz macht so BRRSSST. Ich war vor einem Monat da und die haben gesagt, die brauche jeden Monat eine Kontrolle, aber ich hab kein Geld, ist alles privat.«

Ebenfalls am 16. Februar 2014 interviewten wir in Kosovo Polje Familie G., abgeschoben aus dem Kreis Warendorf bei Münster (NRW). Herr G. erzählte uns, für eine medizinische Versorgung beim Arzt müssten sie 100 Euro bezahlen. Die Familie ist einer zusätzlichen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt, weil die Wohnung von Schimmel befallen ist. Nach Angaben von Herrn G. seien deshalb alle krank. »Wenn die Kinder krank sind, musst du bezahlen. Wo kann ich nehmen dieses Geld?«, sagt Herr G.

Unsere letzten Illusionen über eine vermeintlich kostenlose Medikamentenversorgung wurden schließlich durch ein Interview mit Familie S. am 21. Februar 2014 in Peč ausgeräumt. Familie S. war Anfang 2010 aus Rotenburg/Wümme (in Niedersachsen) abgeschoben worden, nachdem sie 22 Jahre in der Bundesrepublik gelebt hatte⁶.

Ajshe S. war und ist psychisch krank, zwei Söhne leiden unter Diabetes und brauchen Insulin. **Lulzim** S. erzählt uns, seine Frau müsse eigentlich alle 14 Tage in die Ambulanz gehen, um dort eine Depotspritze zu bekommen, die alleine 266 Euro kostet.

Wie gehen Sie damit um, dass drei Personen aus Ihrer Familie eigentlich ständig Medikamente benötigen?

Lulzim Ich habe noch einen Bruder in Deutschland, der nimmt regelmäßig Medikamente. Eine Ärztin hat uns auch ein bisschen geholfen, wir haben eine Tüte mitbekommen mit Medikamenten, die waren abgelaufen. Bis jetzt haben wir es damit geschafft. Wir haben vielleicht noch drei, vier Patronen.

⁶ <http://www.alle-bleiben.info/situation-der-familie-sala-nach-ihrer-abschiebung-nach-kosovo/>

<http://www.alle-bleiben.info/vier-jahre-spater-im-marz-2010-hat-alle-bleiben-familie-shala-eine-woche-nach-der-abschiebung-nach-kosovo-besucht/>

Ajshe Manchmal haben wir gar nichts gehabt.

Kriegen Sie noch Medikamente aus Deutschland?

Lutfi Er (zeigt auf seinen fünfjährigen Bruder) muss auch spritzen, aber normalerweise muss ich ihn spritzen, muss ich ihm helfen. Das ist Actraphit, das ist wegen Essen und das andere ist ein Schlafmittel.

Ajshe Das ist schwer hier zu finden.

Lutfi Das kostet hier alles Geld.

Was würde passieren, wenn sie keine Spenden mehr aus Deutschland kriegen?

Ajshe Das haben wir einmal mit dem Kleinen gehabt. Er war bewusstlos, schwer krank. Da konnten wir nichts machen. Er war fast tot. Mit Keksen haben wir es weiter versucht.

Lutfi (zeigt eine Insulinspritze) Diese einzige kostet in Deutschland 250 Euro. Eine.

Lulzim Die sind, wenn man bewusstlos ist.

Also mein Bruder (er lebt in Rotenburg/W.) ist Diabetiker. Was er nimmt, teilt er mit uns. Halbe nimmt er, halbe schickt er uns. Er muss normalerweise drei bis vier Mal am Tag Blut messen. Er macht es zwei Mal, um uns den Rest hier her zu schicken.

Was haben Sie für Erfahrungen mit Ärzten im Kosovo?

Ajshe Gar nicht. Kostet Geld, haben wir nicht.

Waren die Kinder mal beim Arzt?

Lulzim Die hatten keine Medikamente. Die Schwester hatte Feierabend, wir sind nach Hause gegangen ohne Medikamente.

Der Landkreis Rotenburg hatte 75 Euro monatlich für Medikamente zugesagt. Bekommen Sie heute noch etwas vom Landkreis?

Lulzim Nichts. Ich nichts, mein Papa kriegt ein Pflaster, für den Rücken. Das bezahlen sie schon. Meine Frau hat vier Mal etwas bekommen für ihre Depotspritze, die ist wichtig für meine Frau.

Lutfi Ehrlich gesagt, die Spritze, die meine Mutter bekommen muss, die gibt es nirgendwo im Kosovo. Nur in Deutschland.

Haben Sie Hilfe vom deutschen Rückkehrerprojekt URA 2 bekommen?

Lulzim Also, ein Herr Kaas hat von Deutschland in URA 2 gearbeitet. Wir mussten da hin, zwei, drei Mal die Woche. Weil wir eine kleine Hilfe von URA 2 bekommen haben. Und da habe ich gesagt: »Wir brauchen noch Hilfe für Medikamente«. Ich habe gesagt: »Meine Frau ist psychisch krank. Mein Sohn ist Diabetiker, der Lutfi, und der kleine auch.« Da haben sie gesagt: »Herr S., haben Sie ein Rezept? Oder wissen Sie, wie das Medikament heißt?« Da habe ich gesagt: »Das heißt Rispedal, 25 Milligramm. Das sind aber Depotspritzen, keine Medikamente.« Er hat zu mir gesagt: »Ich versuche es in Priština oder Peč oder Gjakova das zu besorgen.« Das hat er über zwei Monate versucht. Im ganzen Kosovo. Er hat gesagt: »Gab's nicht.« Er hat es auch in Mazedonien versucht. Diese Spritze gab es nicht. Da ist sie so geblieben ohne gar nichts. Da ist sie durchgedreht.

Die Nichtbehandlung der manifesten psychischen Erkrankung von Frau S. hatte bereits eigen- und fremdgefährdende Auswirkungen. So hat sie in einem Schub bereits ein Mal nachts die Familie mit dem Messer bedroht. Außerdem kam es zu Problemen mit den albanischen Nachbarn.

Haben Sie URA 2 mal auf die Diabetes-Medikamente angesprochen?

Lutfi Die von URA 2 haben uns Bescheid gegeben. Haben gesagt: »Gehen Sie zu den Ärzten in Peč, vielleicht kriegen Sie das umsonst.« Wir sind hingegangen, da haben die uns angeguckt: »Nee, woher haben Sie das? Woher haben Sie diesen Auftrag?«

Wie lange ist das jetzt ungefähr her mit URA 2 und den Ärzten?

Lulzim Zwei, drei Monate vielleicht.

Ajshe Aber sowieso: Die helfen uns nicht mit den Spritzen, besser ist es, die Medizin aus Deutschland zu bekommen. Wir bekommen keine Hilfe, keine Spritzen.

Was machen Sie, wenn keine Medikamente da sind?

Lulzim Wenn man nichts hat, dann hat man nichts.

Lutfi Ich kenne mich zwar aus, aber was soll man machen mit ihm? (Er zeigt auf seinen fünfjährigen, ebenfalls zuckerkranken Bruder) Er kann das nicht selber nehmen! Was ist, wenn mein Vater nicht da ist? Unsere Mutter ist psychisch krank.

Die Familie S. floh im September 2014 erneut nach Deutschland. Sie sind inzwischen gem. § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG anerkannt. Bis heute werden mehrere erwachsene Familienmitglieder wegen der angeblich unerlaubten Einreise von der Staatsanwaltschaft Dresden kriminalisiert.

In Mitrovica haben wir die 15jährige Leonarda D. besucht und interviewt. Leonarda war im Oktober 2013 von Beamten der zuständigen Präfektur im Departement Doubs in Frankreich während eines Schulausflugs aufgegriffen worden. Die Abschiebung ihrer Mutter und ihrer fünf Geschwister war am Tag dieses Schulausflugs angesetzt worden. Dann war sie in den Kosovo abgeschoben worden. Französische LehrerInnenverbände hatten gegen das Vorgehen der Behörden protestiert, Präsident Hollande bot ihr schließlich eine Rückkehr an – alleine, ohne ihre Eltern. Leonarda lehnte entschieden ab und forderte die gemeinsame Rückkehr mit ihrer gesamten Familie. Das traumatische Erlebnis der Festnahme aus dem von der Polizei verfolgten und gestoppten Schulbus schilderte Leonarda in mehreren Interviews aus dem Kosovo den französischen Medien. Bei unserem Besuch erzählt uns auch Leonarda von der mangelnden medizinischen Versorgung: »Mein Vater zum Beispiel soll jetzt 5000 Euro selbst bezahlen für eine Operation.«

Die Sozialwissenschaftlerin Eli Gashi vom Institut »Alter Habitus« erzählt uns im Interview, der Arzt bzw. das Krankenhaus händige eine Liste der benötigten Medikamente aus. Diese müssten dann selbst besorgt werden. Weiter berichtet sie von etwa zehn (kosovo-)albanischen Familien, die nach der Zusage

medizinischer Versorgung aus Schweden abgeschoben worden waren – nach Recherchen schwedischer Zeitungen haben diese Familien nach ihrer Abschiebung in den Kosovo jedoch keinerlei Versorgung erhalten.

Bei unserem Informationsgespräch mit dem Führungsstab der KFOR-Einheit der Bundeswehr in Prizren am 18. Februar 2014 erläutert der interkulturelle Einsatzberater Thyssen, man müsse im Kosovo sogar die Einweghandschuhe für den Arzt selber kaufen.

Auf unsere Frage, warum die Bundeswehr in Prizren ihre vorhandenen medizinischen Angebote und Einrichtungen nicht auch Einheimischen zur Verfügung stelle, antwortet der Chef des Stabes des Deutschen Einsatzkontingents in Prizren, Herr Hartmann: »Dann würde sicherlich jeden Tag eine Schlange von einem Kilometer Länge vor dem Tor stehen – das wäre gar nicht leistbar.«

Während unserer Recherchereise besuchten wir auch das »Rückkehrzentrum« URA 2 in Priština. Die offizielle Selbstdarstellung dieses Projekts liest sich so: »Das Projekt ›URA 2‹ wird seit Januar 2009 durchgeführt und rein national gefördert.

Dazu haben sich der Bund und die Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem Ziel zusammengeschlossen, zurückkehrenden Personen die Reintegration in der Republik Kosovo zu erleichtern und das Rückkehrmanagement insgesamt weiter zu verbessern.«⁷

Für die juristische Rechtfertigung von Abschiebungen ist URA 2 von zentraler Bedeutung. Selbst das BAMF muss angesichts der offensichtlichen Not von Roma im Kosovo einräumen, dass abgeschobene Roma oder unter Druck »freiwillig ausgereiste« Roma massive Schwierigkeiten bei der Lebensunterhaltssicherung und der Gesundheitsversorgung haben. Angebliche Hilfen von URA 2 und beschönigende Auskünfte von URA 2 sind daher häufig die entscheidenden Rechtfertigungen, um Roma abschieben zu können.

⁷ <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehrfoerderung/ProjektKosovo/projektkosovo-node.html>

So wurde im Fall der Großeltern der Familie S. aus Rotenburg/W. auf Basis einer angeblichen Auskunft von URA 2 behauptet, der Medikamentenbedarf der chronisch kranken Personen könne mit monatlichen Zahlungen von 75 Euro komplett finanziert werden – später sollte sich herausstellen, dass dieses Geld bei weitem nicht ausreicht.

Edona Lekaj, Projektassistentin und Vertreterin der Leiterin von URA 2 in Priština, durfte uns erst ein Interview geben, nachdem sie sich telefonisch bei Herrn Jordan vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg rückversichert hatte. Dieser hatte zunächst jedes Interview untersagt und war erst nach einigem Nachhaken unsererseits bereit, seine Blockade aufzugeben. Nach den deutlichen Vorgaben des Bundesamtes mussten wir uns auf Fragen der medizinischen Versorgung beschränken.

Anfangs malte Frau Lekaj das Bild einer perfekten kosovarischen Gesundheitsverwaltung, die selbst westeuropäische Standards in den Schatten stellen würde:

Sie sagen, die Menschen können über das Innenministerium die Kosten für Medikamente beantragen. Das hört sich doch sehr kompliziert an: ich stelle morgens fest, mein Kind ist krank, hat hohes Fieber und braucht Medikamente. Da kann ich doch nicht erst einen Antrag beim Innenministerium stellen?

Frau Lekaj: Nein. In der Kommune. In der zuständigen Kommune geht das.

Und das wird am selben Tag noch bewilligt und das Kind bekommt dann die Medikamente?

Frau Lekaj: Auf jeden Fall.

Wir haben zum Beispiel in Kosovo Polje eine Familie getroffen, die abgeschoben wurde. Die Frau hat einen Tumor, die Kostenübernahme für die Nachsorge dieser Operation ist nicht gesichert. Wo wir auch hingekommen sind, gab es pro Familie mindestens eine Person, meistens zwei, die gravierende Erkrankungen hatten und die sagten, dass sie nicht wissen, wie sie die ärztliche Behandlung und Medikamente bezahlen können.

Frau Lekaj: Das ist schade. Wirklich sehr schade.

Am Ende machte Frau Lekaj dann unfreiwillig deutlich, wie in der Praxis die angeblich kostenlose Medikamentenversorgung ausgehebelt wird:

Frau Lekaj: **Falls das Krankenhaus irgendwas nicht im Besitz hat, dann muss man eigentlich auch Medikamente selber kaufen.**

Angesichts dieser Rechercheergebnisse liegt es nahe, bei einer hohen Zahl von Roma aus dem Kosovo davon auszugehen, dass ihnen im Fall einer Abschiebung kumulative Verfolgung im Sinne der og. Rechtsprechung des BVerwG droht und dass sie durch die völlige Ausgrenzung aus dem System u.a. der medizinischen Versorgung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung iSd der og. Rechtsprechung des EGMR zu befürchten haben.

Demgegenüber wird die Einstufung des Kosovo als „sicherer Herkunftsstaat“ gestützt auf niedrige Anerkennungsquoten, die wiederum auf den regelmäßig in jedem Asylverfahren herangezogenen Lageberichten des Auswärtigen Amtes beruhen.

Für die angeführten vermeintlich niedrigen Anerkennungsquoten gibt es aus meiner Sicht folgende Gründe:

1. Die Ablehnung von Personen aus dem Kosovo – egal ob Roma oder Albaner – in möglichst schnellen Verfahren und möglichst als „offensichtlich unbegründet“ ist politisch gewollt und mehr oder weniger offen innerhalb des BAMF angeordnet. In einer Vielzahl von Anhörungen werden diese bewusst kurz gehalten. Traumatisierten Personen, die krankheitsbedingt Erinnerungslücken und -schwächen haben, werden diese gnadenlos als „Widersprüche“ im Vortrag vorgehalten. So gut wie nie werden Dolmetscher eingesetzt, die selbst Roma sind. Vielmehr sehen sich Roma in Asylverfahren regelmäßig Dolmetschern gegenüber, die meist aus der albanischen Mehrheitsbevölkerung des Kosovo stammen und von deren Grundhaltung gegenüber Roma geprägt sind.
2. Dass die niedrigen Anerkennungsquoten politisch gesteuert sind, ist auch daran ersichtlich dass in anderen EU-Staaten deutlich höherer Anerkennungsquoten sind: Nach der Begründung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung

einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten⁸ waren „nach Auffassung der Mitgliedstaaten“

7,8% (ALB) der „Asylanträge“ albanischer Flüchtlinge

6,3% der „Asylanträge“ kosovarischer Flüchtlinge und

3% der „Asylanträge“ montenegrischer Flüchtlinge begründet.

Pro Asyl weist darauf hin, dass nach den Zahlen von Eurostat In der Schweiz 2014 rund 37 % der serbischen und 40% der kosovarischen Antragsteller einen Schutzstatus erhielten. Finnland gewährte demnach 43% der Flüchtlinge aus dem Kosovo Schutz. In Frankreich wurden 20% und in Belgien 18% der Schutzsuchenden aus Bosnien und Herzegowina, in Großbritannien 18% der albanischen Asylsuchenden als schutzbedürftig eingestuft⁹ .

Bereits diese Zahlen belegen, dass die drei Länder von einer landesweiten Sicherheit vor politischer Verfolgung für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.Mai 1996 -- 2 BvR 1507 und 1508/93 – weit entfernt sind. Die Beschränkung der og. Zahlen auf „Asylanträge“ legt jedenfalls die Vermutung nahe, dass Anerkennungen von nationalem Schutz nicht immer erfasst sind. Beispielsweise in Deutschland sind diverse Anerkennungen von nationalem Schutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 z.B. in asyl.net dokumentiert.

Ferner hat z.B. das oberste französische Verwaltungsgericht, der Conseil d’Etat, die Einstufung des Kosovo zum sicheren Herkunftsstaat für rechtswidrig erklärt¹⁰ .

3. Vielfach wird wegen der durch politische Vorgaben gesteuerten Gefahr eines „offensichtlich unbegründet“ in Deutschland aus gutem Grund gar nicht erst ein Asylantrag gestellt, sondern der Antrag – dann allerdings

⁸ Begründung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU (Interinstitutionelles Dossier: 2015/0211 (COD) vom 10.9.2015)

⁹ <http://www.proasyl.de/de/home/gemeinsam-gegen-rassismus/fakten-gegen-vorurteile/> mit link zu eurostat

¹⁰ Conseil d’etat 10 octobre 2014 Nos 375474,375920

oft mit Erfolgsaussicht – auf nationalen Schutz beschränkt oder nur gegenüber der Ausländerbehörde Abschiebungshindernisse wegen Krankheit und/oder Verwurzelung geltend gemacht. Denn es gibt zwei Formen der Ablehnung eines Asylantrags: Offensichtlich unbegründet und einfach unbegründet. Eine Ablehnung als „Offensichtlich unbegründet“ hat zur Folge dass in der Regel bis zur erneuten Aus- und Wiedereinreise – also in der Regel für viele Jahre – keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Aus Angst vor dieser äußerst gravierenden negativen Folgen eines Asylantrags für den Lebensweg der nächsten fünf bis zehn Jahre wird oft auch bei Personen mit sehr fundiertem Vortrag zu Fluchtgründen bewusst kein Asylantrag gestellt.

4. Zahllose Anerkennungen von nationalem Schutz für eine Person haben zur Folge, dass den übrigen Familienmitgliedern Aufenthaltserlaubnisse angeboten werden, wenn sie ihre Asylanträge zurückziehen. Daher wird aus Zeit- und Kostengründen, aber auch weil eine Integration faktisch nur mit einer Aufenthaltserlaubnis, nicht aber mit einem jahrelangen Asylverfahren möglich ist, oft auf die weitergehende gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz) verzichtet. Denn eine Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 ist nur möglich, wenn kein Asylverfahren mehr anhängig ist (§ 10 Abs. 1 AufenthG).

5. Im übrigen wird auch einfach in der Gesetzesbegründung (Drucks. 18/6185) und in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (AA) mit wahrheitswidrigen Zahlen und Behauptungen argumentiert, falls diese Lageberichte überhaupt zugänglich sind. Die Lageberichte sind praktisch immer mit dem Vermerk „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ und dürfen daher jedenfalls von Seiten der Behörden nicht veröffentlicht werden. Auch ich hatte zur Vorbereitung dieser Stellungnahme nur Zugriff auf den Lagebericht vom 29. Januar 2014. Trotz ausdrücklicher Anfrage wurde mir von der Bundestagsverwaltung kein neuerer Lagebericht zur Verfügung gestellt.

5.1. Auf S. 38 der Gesetzesbegründung (Drucks. 18/6185) wird behauptet, es habe vom 1.1.2015 bis 30.6.2015 bei kosovarischen Staatsangehörigen nur 23 positive gerichtliche Entscheidungen gegeben, und dies seien 23 Anerkennungen von nationalen Abschiebungsverboten, folglich keine Anerkennung von subsidiärem Schutz gewesen.

Tatsächlich hingegen hat allein in den von mir bearbeiteten Verfahren das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 20.5.2015 - 5 A 2507/14 - einer Roma aus dem Kosovo subsidiären Schutz zuerkannt:

Das Gericht hat sein Urteil tragend mit den Grundsätzen der Entscheidung des EGMR im Urteil M.S.S./Belgien und Griechenland, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/06 -, NVwZ 2011, 413 begründet. Danach liegt eine Verletzung von Art. 3 EMRK vor, wenn Obdachlosigkeit, faktischer Ausschluss aus sozialer Versorgung, und jegliche Aussicht auf Änderung dieser Lage zusammentreffen:

„Die Klägerin ist nicht nur dem Volke der Roma zugehörig, was für sich genommen bereits - auch unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht des Auswärtigen Amtes vom 25. November 2014 über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo (dort Seite 13) schwierige Lebensbedingungen und einen nur eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt bedeutet, sondern hat auch ein 3-jähriges Kind, für dessen Wohl und Wehe sie zu sorgen hat, ohne dass sie über familiäre oder verwandtschaftliche Unterstützung im Kosovo verfügt. Zudem hat sie - bis auf ihre ersten beiden Lebensjahre - ihr gesamtes Leben in der Bundesrepublik Deutschland verbracht, so dass sie mit der im Kosovo herrschenden Lebenssituation und dem dortigen Kulturkreis kaum vertraut sein dürfte. Unter diesen Umständen erscheint es beinahe als ausgeschlossen, dass sie - zumal als erst 24-jährige Frau - in der Lage sein wird, sich im Kosovo zurecht zu finden und dort eine Existenzgrundlage für sich und ihren Sohn aufbauen zu können.“

5.2. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes¹ sollte die Versorgung mit rezeptpflichtigen Standardmedikamenten, die auf der »Essential Drug List« stehen, kein Problem sein:

»Für medizinische Leistungen sowie für Basismedikamente aus der »Essential Drug List« zahlen Patienten Eigenbeteiligungen, die nach vorgegebenen Sätzen pauschal erhoben werden. Von der Zuzahlungspflicht befreit sind Invaliden und Empfänger von Sozialhilfeleistungen, Rentner, Schwangere, chronisch Kranke, Kinder bis zum 15. Lebensjahr, Schüler und Studenten bis zum Ende der Regelausbildungszeit, Kriegsveteranen und Personen über 65 Jahre.«¹¹

¹¹ Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo (Stand: November 2013), Auswärtiges Amt Gz.: 508-516.80/3 KOS vom 29. Januar 2014, S. 28

Nach den Erkenntnissen unserer Recherchegruppe über die schlicht wahrheitswidrigen Behauptungen des Auswärtigen Amtes (AA) im Lagebericht hatte ich mehrfach in Anhörungen beim Bundesamt und in Verhandlungen vor Verwaltungsgerichten provokant, aber nicht unzutreffend die von bewusst unwahren Berichte des AA gesprochen und geschrieben, bis hin zur Androhung einer Strafanzeige wegen versuchtem Prozessbetrug.

Die interessante Reaktion ist regelmäßig, dass sich niemand findet, der diese Berichte noch ernsthaft verteidigt:

- Eine Mitarbeiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Oldenburg sagte mir sogar, man wisse doch wie solche Berichte zustande kommen. Sie selbst habe, als sie einige Monate in Frankreich bei der dortigen Asylbehörde hospitierte, den Lagebericht über Algerien verfasst – indem sie im wesentlichen den französischen Bericht abgeschrieben habe.
- ein albanischer Dolmetscher vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg stimmte spontan zu, dass es stimme, dass de facto kein Medikament kostenlos ausgegeben werde, obwohl offiziell u.a. betreffend über 65jährige Personen anderes behauptet wird und berichtete eindringlich von der Finanzierung der Behandlung seiner Mutter im Kosovo durch ihre in Westeuropa lebenden Kinder

Demgegenüber war die Erfahrung mit einer deutschen Botschaft in einem bereits als sicher eingestuften Herkunftsstaat – Mazedonien – dass hemmungslos und wahrheitswidrig Schönfärberei zu asylrelevanten Fragen betrieben wurde¹²:

Anfang März 2015 wurde unserer Recherchegruppe – nach mehrtägigem Drängen - ein Termin für ein Gespräch bei der deutschen Botschaft in Skopje gegeben. Erst wollte die Botschaft nur mit den JournalistInnen aus unserer Gruppe sprechen, nach einem Telefonat des Republikanischen Anwaltsvereins (RAV) war man bereit mit uns allen zu sprechen, allerdings nur für eine halbe Stunde.

¹² : Abgeschobene Roma in Mazedonien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen, Bremen 2015, noch nicht im Internet, kann bestellt werden bei : KOOP, Vor dem Steintor 131, 28203 Bremen

Kameras und Mikrofone waren nicht zugelassen, es sollte nur ein Hintergrundgespräch sein.

Zu Beginn erläuterte und dann der stellvertretende Botschaft Helge Sander „die Regeln“: „nichts was wir sagen ist zitierbar“.

Sodann folgte von seinem Ko-Referenten Ralf Maureder die Auskunft, es gebe seit Sommer 2014 keine Ausreiseverbote mehr. (Ausreiseverbote sind für Asylverfahren mazedonischer Flüchtlinge ein sehr wichtiges Thema). Das Thema sei erledigt seitdem das mazedonische Verfassungsgericht geurteilt habe, eine Ausreiseverbot sei nach mazedonischem Recht verfassungswidrig¹³.

Als uns diese interne nicht ziterbare Erkenntnis am Donnerstag, dem 5.3.2015 exklusiv im Hintergrundgespräch mitgeteilt wurde, bestand bereits seit über einem Monat ein Ausreiseverbot der Regierung gegen den sozialdemokratischen Oppositionsführer Zoran Zaev¹⁴.

Nur einen Tag vorher hatten uns Anwälte der Macedonian Young Lawyers Association (MYLA) mitgeteilt, dass Urteile des Verfassungsgerichts nach mazedonischem Recht keine für alle Gerichte verbindliche Rechtsquelle sind (wie etwa Urteile des Bundesverfassungsgerichts, siehe § 31 BVerfGG). Folglich hatte das Urteil des Verfassungsgerichts gegen ein Ausreiseverbot allenfalls die Wirkung, dass sich das Gesicht der Ausreiseverbote änderte, nicht aber dass die Ausreiseverbote aufhörten. Die jungen AnwälInnen sprachen von etwa 40 Ihnen derzeit bekannten Fällen von Ausreiseverboten. Zum einen handele es sich um Personen, die aus Deutschland oder Belgien abgeschoben wurden. Deren Pässe seien einfach vom Innenministerium einbehalten worden, so dass sie de facto nicht mehr legal ausreisen konnten.

Zum anderen gebe es Personen, denen einfach – ohne offizielle Bescheide, Stempel oder ähnliches – von den GrenzbeamtInnen faktisch nicht erlaubt wird das Land zu verlassen. Diese Methode beobachten die AnwälInnen verstärkt seit der Entscheidung des Verfassungsgerichts und vermuten, dass die

¹³ Eine deutsche Übersetzung des Urteils des mazedonischen Verfassungsgerichts vom 25.6.2014 gibt es unter: http://www.aktionbleiberecht.de/zeug/material/Ustaven_Sud.pdf

¹⁴ NZZ vom 3.2.2015, siehe <http://www.nzz.ch/international/europa/ausreiseverbot-fuer-den-oppositionsfoehrer-1.18474295>

Regierung ihnen einfach keine Beweise mehr für die Praxis der Ausreiseverbote liefern will. Denn vor dem Verfassungsgericht spielte gerade die Praxis der Passmarkierung mit zwei Kugelschreiberstrichen als interner Code der Grenzpolizei für „Ausreiseverbot“ eine zentrale Rolle, und entsprechende Fotos von so markierten Pässen kursieren im Internet.

Heute (d.h. März 2015), so die AnwältInnen, wird Roma oft einfach ohne Begründung und ohne schriftlichen Nachweis die Ausreise verweigert. Eine offiziell bestätigte Anweisung dazu gebe es nicht. Oft genüge ein Roma-Name, was aber nicht immer erkennbar sei, so dass inzwischen auch Angehörige der albanischen oder der türkischen Minderheit von Ausreiseverboten betroffen seien: Roma hätten meist muslimische Namen wie z.B. Mehmedovic oder Ahmetovic, diese Namen hätten aber Angehörige der anderen Minderheiten oft auch, so dass inzwischen nicht nur Roma von Ausreiseverboten betroffen seien.

Auch steht in mazedonischen Pässen – anders als in deutschen Pässen – immer auch die Meldeanschrift des Passinhabers. Wenn also – wie es Mandanten von mir passiert ist – im Pass der Stadtteil Suto Orizari der Hauptstadt Skopje erwähnt ist, weiss fast jeder in Mazedonien, dass dort ganz überwiegend Roma wohnen. Auch das erleichtert das racial profiling an der Grenze, und führt zur Ausreiseverweigerung.

Die AnwältInnen betonten, dass es für diese Ausreiseverbote keinerlei rechtliche Grundlage gibt. Die Ausreiseverbote seien „unconstitutional par excellence“.

Nach unserer Rückkehr erfuhren wir, dass das European Roma Rights Center (ERRC) nach einer Presseerklärung vom 26.3.2015 über 50 Fälle von Ausreiseverboten dokumentiert hat¹⁵.

Wie die deutsche Botschaft dazu kommt uns weismachen zu wollen, es geben keine Ausreiseverbote mehr, bleibt allerdings unklar: Selbst wenn man nur die Begriffe „Mazedonien“ und „Ausreiseverbot“ zusammen bei google eingibt, wird man erschlagen von einer Fülle von Meldungen zum Ausreiseverbot gegen den

¹⁵ <http://www.errc.org/article/macedonia-must-stop-playing-with-roma-passports/4354>

Oppositionsführer. Offensichtlich wird von der Botschaft nur durch Anfragen bei der mazedonischen Regierung recherchiert, und so der nächste verharmlosende und wirklichkeitsfremde Lagebericht des Auswärtigen Amtes vorbereitet.

Auch auf unsere Frage, wie die Botschaft in Skopje zu ihren Lageerkennnissen kommt, sagten uns die Mitarbeiter der Botschaft dass sie bei den betreffenden Ministerien Mazedoniens nachfragen.

Vertreter der deutschen Botschaft in Pristina (Kosovo) waren bei unserer Vorort-Recherche im Februar 2014 nicht zu einem Gespräch bereit.

2. Herkunftsstaat

Ein nicht unerheblicher Teil der geflüchteten kosovarischen Roma sind seit zehn oder mehr Jahren nicht mehr im Kosovo gewesen. Die wohl größte Zahl von Menschen flüchtete 1998 und 1999 teils in andere Nachfolgestaaten Jugoslawiens, teils nach Westeuropa. Die in der gegenwärtigen Debatte und der Gesetzesbegründung herangezogenen Zahlen über Flüchtlinge aus dem Kosovo Anfang 2015 hingegen betreffen fast nur Albaner, und kaum Roma.

Von den meist 1998/1999 geflüchteten Personen wurden oft danach Kinder in Westeuropa geboren. Jahrelange unsichere Aufenthalte ganzer Familien in Belgien, Schweden, der Schweiz, den Niederlanden, Deutschland und Frankreich sind nicht selten. Auch mehrjährige Aufenthalte nach einer ersten Abschiebung im Kosovo oder – mit oder ohne zwischenzeitlicher Abschiebung – in anderen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sind in solchen Biografien nicht selten.

Für Kinder, jugendliche und oft auch für junge Erwachsene aus solchen Familien geht es völlig an der Wirklichkeit vorbei, den Kosovo als ihren „Herkunftsstaat“ zu bezeichnen. Viele von Ihnen sind nie dort gewesen oder haben keinerlei Erinnerung an diese Region, weil sie im Kleinkindalter geflüchtet sind.

Mit der nicht an rationalen rechtlichen Kategorien orientierten Kategorie des „herstammens“ wird daher im Gesetzentwurf und absehbar in weiteren rechtlichen Auseinandersetzungen entgegen der historischen Wahrheit und wider besseres Wissens vielen jüngeren Menschen eine kosovarische (oder albanische oder montenegrinische) Identität zugeschrieben, die sie nicht haben.

Sowohl nach den og. rechtlichen Kategorien als auch nach den Rechercheergebnissen der Vorort-Recherche im Kosovo halte ich den Kosovo daher in keiner Weise für „sicher“ als Herkunftsstaat von Asylsuchenden.

Für die Gruppe derjenigen Roma, die seit 1998/1999 auf der Flucht sind, und insbesondere für deren Kinder, die oft bis heute keinen gesicherten Aufenthalt haben, halte ich zudem die Bezeichnung „Herkunftsstaat“ in Bezug auf den Kosovo inzwischen für eine völlig irreführende Zuschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Sürig